

Verordnung

über Strafanzeige, Strafantrag und weitere Pflichten bei Straftaten gegen kirchliche Einrichtungen (Strafanzeigeverordnung)

Vom 14. Juli 1998 (ABl. 1998 S. A 139)

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	Abschnitt	Art der Änderung	Geändert durch	Datum	Fundstelle
1.	Ziff. I ltz. Abs., Ziff. II	geändert, aufgehoben	Verordnung zur Änderung der StrafanzeigenVO	02.04.2002	ABl. 2002 S. A 78
	Ziff. II		Berichtigung	31.05.2002	ABl. 2002 S. A 100

Das Landeskirchenamt verordnet aufgrund von § 32 Absatz 3 I.2. Kirchenverfassung folgendes:

Das Strafgesetzbuch (StGB) stellt Straftaten gegen Kirchen und dem Gottesdienst gewidmete Sachen sowie gegen Friedhöfe besonders unter Strafe.

So kann zum Beispiel das Beschmieren von Kirchen und Gräbern mit Hakenkreuzen, obszönen Zeichen oder ähnlichem den Tatbestand der Störung der Religionsausübung (§ 167 StGB) oder der Störung der Totenruhe (§ 168 StGB) erfüllen. Die Tathandlung wird allgemein als Verüben „beschimpfenden Unfugs“ an einem Ort regelmäßigen Gottesdienstes oder der Bestattung umschrieben, womit eine grob ungehörige, eine rohe Gesinnung zeigende Handlung gemeint ist, die sich trotz der notwendigen räumlichen Nähe nicht unmittelbar gegen den Ort selbst zu richten braucht, mit der aber doch die Missachtung gegenüber seinem hervorgehobenen Charakter zum Ausdruck kommen muss.

Ein besonders schwerer Fall des Diebstahls nach § 243 StGB liegt zum Beispiel vor, wenn ein Altarleuchter aus einer Kirche gestohlen wird, und die Beschädigung oder Zerstörung von Kirchen oder Teilen (z. B. Kirchenfenster) oder von Grabmälern wird in der Regel den Tatbestand der gemeinschädlichen Sachbeschädigung nach § 304 StGB erfüllen.

4.13.10 StrafanzeigeVO

Dem gegenüber ist zum Beispiel das Einwerfen einer Fensterscheibe eines kirchlichen Kindergartens lediglich eine einfache Sachbeschädigung nach § 303 StGB, die nur auf Antrag verfolgt wird, d. h., es ist ein Strafantrag des Verletzten (Kindergartenträger) erforderlich. Die bloße Strafanzeige genügt in diesem Fall nicht. Die genannten Straftatbestände sind im übrigen nur bei einer vorsätzlichen Tat erfüllt.

Zunächst ist jeder Vorfall der Polizei zu melden (Strafanzeige. § 158 Abs. 1 Strafprozessordnung – StPO –). Die Polizei fertigt über die Anzeige ein Protokoll, über das sie eine Bescheinigung aushändigt. Auf dieser Bescheinigung wird eingetragen, wer die Anzeige aufgibt, was geschehen ist, ob der Täter bekannt oder (noch) unbekannt ist und unter welcher Tagebuchnummer (Tgb-Nr.) die Straftat bei der Polizei aufgenommen wurde. Die Polizei ist zur schriftlichen Aufnahme der Anzeige verpflichtet. Die Strafanzeige kann jedermann stellen.

Die Tagebuchnummer der Polizei muss bei der Meldung an die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH mit angegeben werden. Andernfalls kann dort keine Bearbeitung des Schadens erfolgen.

Die Polizei ermittelt den Sachverhalt, nimmt Spuren auf und übergibt dann, wenn sich der Verdacht einer Straftat verfestigt, den Fall der Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwaltschaft prüft, ob öffentliche Anklage erhoben werden soll (Strafverfahren). Wenn der Täter unbekannt bleibt, kann ein Strafverfahren nicht durchgeführt werden. Die Staatsanwaltschaft muss dann das Verfahren – vorläufig – einstellen. Bei bestimmten Straftaten (sogenannte Antragsdelikte) kann die Staatsanwaltschaft nur dann ein Verfahren einleiten, wenn dies vom Verletzten (Opfer der Straftat) beantragt wurde (Strafantrag). Dies ist zum Beispiel der Fall bei der einfachen Sachbeschädigung (Fenster im Pfarrhaus eingeworfen).

Deshalb ist es sinnvoll, schon bei der Meldung gegenüber der Polizei (Strafanzeige) auch einen Strafantrag „aus allen rechtlichen Gründen“ zu stellen (§ 158 Abs. 2 StPO). Strafanträge bei der Polizei müssen schriftlich gestellt werden, d. h. sie müssen von dem Antragsteller unterschrieben sein. Antragsberechtigt ist der Verletzte, also in der Regel die Kirchengemeinde. Die antragstellende Person muss daher zu erkennen geben, dass sie für die Kirchengemeinde handelt.

Bei einer gemeinschädlichen Sachbeschädigung, also jeder Beschädigung, die eine Kirche, einen gottesdienstlich gewidmeten Gegenstand oder einen Fried-

hof betrifft, wird auch ohne Antrag von der Staatsanwaltschaft ein Verfahren eingeleitet, wenn die Staatsanwaltschaft davon erfährt, dass eine Kirche (o.ä.) betroffen ist und die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Da erfahrungsgemäß auch die Polizei nicht immer darauf achtet, ob ein Antragsdelikt vorliegt oder ob ein spezieller Schutz der Kirche eingreift, ist in jedem Fall zugleich mit der Anzeige bei der Polizei Strafantrag aus allen rechtlichen Gründen zu stellen. Die Polizei ist zur Aufnahme von Anzeige und Strafantrag verpflichtet.

Der Aspekt relativer Geringfügigkeit der Schäden oder enttäuschender Erfahrung bei der Aufklärung früherer Straftaten ist kein Argument für einen Verzicht auf Anzeige und Strafantrag. Selbst kleine Fälle gewinnen durch die Häufung im Bereich der ganzen Landeskirche eine weitergehende Bedeutung. Deshalb müssen diese Fälle über das *Bezirkskirchenamt*^{*} dem Landeskirchenamt gemeldet werden. Auch die Staatsanwaltschaft kann Entwicklungstendenzen nur wahrnehmen und die gesetzlich möglichen Maßnahmen dagegen ergreifen, wenn sie davon durch Anzeige und Strafantrag erfährt.

Die Staatsanwaltschaft hat auch selbst die Möglichkeit, in bestimmten gesetzlichen vorgesehenen Fällen das Verfahren einzustellen und kein Verfahren durchzuführen (Bsp.: Bagatellfall).

Zusammenfassend wird festgestellt:

1. Straftaten gegen kirchliches Eigentum, die Freiheit der Religionsausübung oder die Totenruhe sind unverzüglich anzuzeigen. Zugleich ist Strafantrag aus allen rechtlichen Gründen zu stellen. Dieser Strafantrag richtet sich gegen Unbekannt oder gegen den/die namentlich bekannten Täter.
2. Bei Straftaten auf Friedhöfen sind betroffene Grabstelleninhaber unverzüglich über die Beschädigung ihrer Grabstellen zu unterrichten und auf die Möglichkeit der Stellung eines Strafantrages und eines Schadenersatzantrages gemäß § 404 StPO hinzuweisen.
3. Durch Straftaten verursachte Schäden sind unverzüglich der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, Klingenbergstraße 4, 32758 Detmold, Tel. (0 52 31) 6 03-0, Fax -197 zu melden.
4. Der Vorgang ist über das *Bezirkskirchenamt*^{*} dem Landeskirchenamt unter Beifügung von Kopien der behördlichen Bescheinigungen über die Straf-

*

Zuständig ist gemäß § 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 2 Regionalkirchenämtergesetz ab dem 1.1.2008 das Regionalkirchenamt.

4.13.10 StrafanzeigeVO

anzeige und den Strafantrag sowie der Schadenmeldung an die Versicherung zu melden.

5. Von der Stellung eines Strafantrages darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgesehen werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere seelsorgerliche Kontakte der Kirchengemeinde zum Täter oder seiner Familie.
-